



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

**Eidgenössisches
Volkswirtschaftsdepartement EVD**

AUSGABE 2011

Ein erster Schritt zur Wiedereingliederung
**Arbeitsmarktliche
Massnahmen**

INFO-SERVICE
Arbeitslosenversicherung
(ALV)

Liebe Leserin, lieber Leser

Die Arbeit ist ein wichtiger Teil unseres Lebens. Wer ohne Arbeit leben muss, sieht sich mit zahlreichen Problemen konfrontiert. Arbeitslosigkeit kann einschneidende Folgen haben, nicht nur für die betroffene Person und deren Familie, sondern auch für die Gesellschaft.

Haben Sie Pech gehabt und Ihre Arbeit verloren? Oder haben Sie Angst, Ihre Arbeit zu verlieren? Unter solchen Bedingungen ist es schwierig, Zukunftspläne zu machen. Es kann sein, dass Sie an Selbstvertrauen verlieren und dass die Zukunft Ihnen Angst macht. Das ist durchaus verständlich.

Die Arbeitsmarktbehörden sind da, um Ihnen zu helfen. Sie bemühen sich, das Beste zu tun. Das Arbeitslosenversicherungsgesetz liefert ihnen die nötigen Instrumente dazu.

Gemäss diesem Gesetz müssen die Kantone arbeitsmarktliche Massnahmen bereitstellen (Kurse, Programme zur vorübergehenden Beschäftigung, Berufspraktika usw.), um Ihnen eine rasche Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt zu ermöglichen.

Damit wird Ihnen die Möglichkeit geboten, Ihre Kenntnisse zu verbessern, neue Techniken zu erlernen, neue Kontakte zu knüpfen, sich auf dem Laufenden zu halten. In dieser Broschüre finden Sie Informationen über Massnahmen, die Ihnen helfen, eine schwierige Situation zu überbrücken und den Weg ins Berufsleben wieder zu finden.

Brauchen Sie weitere Informationen? Zögern Sie nicht und wenden Sie sich an Ihr Regionales Arbeitsvermittlungszentrum.

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO

HINWEISE

Die vorliegende Broschüre gibt den versicherten Personen einen Überblick über die Abläufe, Pflichten, Ansprüche und Informationsquellen bei Arbeitslosigkeit oder drohender Arbeitslosigkeit. Sie berücksichtigt das Arbeitslosenversicherungsgesetz (AVIG, SR 837.0) und dessen Verordnung (AVIV, SR 837.02). Dieser Überblick kann aber nicht alle Einzelheiten des Gesetzes wiedergeben. In Zweifelsfällen ist immer der Gesetzestext massgebend.

Die aufgeführten Zahlen (z.B. Frankenbeträge) können Änderungen erfahren. Bei Ihrer Vollzugsstelle erfahren Sie die jeweils gültigen Zahlen.

Ihre Vollzugsstellen sind:

- das Regionale Arbeitsvermittlungszentrum (RAV);
- die kantonale Amtsstelle (beco, KAST, KIGA, AWA, AfA, DIHA);
- die Arbeitslosenkasse (ALK).

ABKÜRZUNGEN

AfA	Amt für Arbeit
AHV	Alters- und Hinterlassenenversicherung
ALE	Arbeitslosenentschädigung
ALK	Arbeitslosenkasse
ALV	Arbeitslosenversicherung
AMM	Arbeitsmarktliche Massnahmen
AVAM	Informationssystem für die Arbeitsvermittlung und die Arbeitsmarktstatistik
AVIG	Arbeitslosenversicherungsgesetz
AVIV	Arbeitslosenversicherungsverordnung
AWA	Amt für Wirtschaft und Arbeit
AZ	Ausbildungszuschüsse
beco	Berner Wirtschaft
EAZ	Einarbeitungszuschüsse
EFTA	Europäische Freihandelsassoziation
EU	Europäische Union
EO	Erwerbsersatzordnung
IV	Invalidenversicherung
KAST	Kantonale Amtsstelle
KIGA	Kantonales Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit
KVG	Krankenversicherungsgesetz
RAV	Regionales Arbeitsvermittlungszentrum
SECO	Staatssekretariat für Wirtschaft
SR	Systematische Sammlung des Bundesrechts
SSI	Self Service Information
SUVA	Schweizerische Unfallversicherungsanstalt
UVG	Unfallversicherungsgesetz
VVG	Versicherungsvertragsgesetz

**ARBEITSMARKTLICHE
MASSNAHMEN****ZWECK****ADRESSATEN**

1	ÖFFENTLICHER VERMITTLUNGSDIENST	Klare Auskunft über den Arbeitsmarkt	Arbeitslose und von Arbeitslosigkeit bedrohte Personen
2	KURSE	Bildungslücken schliessen, Standortbestimmungen	Arbeitslose und von Arbeitslosigkeit bedrohte Personen
3	AUSBILDUNGSPRAKTIKA	Im Arbeitsumfeld Bildungslücken schliessen	Arbeitslose Versicherte
4	AUSBILDUNGSZUSCHÜSSE	Nachholen einer Grundausbildung	Arbeitslose Versicherte nach Vollendung des dreissigsten Altersjahres (Ausnahmen möglich)
5	PRAXISFIRMEN	Kennenlernen des Berufsalltags	Arbeitslose Versicherte hauptsächlich aus dem kaufmännischen Bereich
6	EINARBEITUNGSZUSCHÜSSE	Anstellung von Versicherten mit ausserordentlichem Einarbeitungsbedarf	Arbeitslose Versicherte mit erschwerter Vermittelbarkeit
7	MOTIVATIONSEMESTER	Wahl eines Bildungsweges	Jugendliche ohne abgeschlossene Berufsausbildung
8	PROGRAMME ZUR VORÜBERGEHENDEN BESCHÄFTIGUNG	Beibehaltung eines geregelten Tagesablaufs	Arbeitslose Versicherte
9	BERUFSPRAKTIKA	Berufseinstieg, Berufserfahrungen sammeln	Arbeitslose Versicherte
10	FÖRDERUNG DER SELBSTÄNDIGEN ERWERBSTÄTIGKEIT	Starthilfe zur Selbständigkeit	Arbeitslose Versicherte nach Vollendung des zwanzigsten Altersjahres
11	PENDLERKOSTEN- UND WOCHENAUFENTHALTERBEITRÄGE	Arbeitsaufnahme ausserhalb der Wohnortsregion	Arbeitslose Versicherte, die ausserhalb ihrer Wohnortsregion eine Arbeit angenommen haben und dadurch gegenüber ihrer letzten Tätigkeit eine finanzielle Einbusse erleiden

DAUER	LEISTUNGEN	SEITE
Unbeschränkt	AVAM, SSI, Teletext, Internet	9
Je nach Bedürfnis	Taggelder und/oder Kurskosten	10-11
In der Regel maximal 3 Monate	Taggelder	12-13
Maximal 3 Jahre (Ausnahmen möglich)	Finanzielle Beiträge als Ergänzung zum Lehrlingslohn	14-15
6 Monate	Taggelder	16-17
Bis 6 Monate, ältere Personen bis 12 Monate	Maximal 60 % des Monatslohns	18-19
6 Monate	Taggelder oder durchschnittlicher monatlicher Beitrag von CHF 450	20-21
6 Monate	Taggelder	22-23
6 Monate	Taggelder	24-25
Maximal 90 Taggelder (ca. 4 Monate)	Taggelder Übernahme des Verlustrisikos (Bürgschaftsgarantie)	26-27
Maximal 6 Monate	Spesenentschädigung	28-29

BROSCHÜREN UND WICHTIGE ADRESSEN

Verschiedene Informations-Broschüren stehen Ihnen in den RAV zur Verfügung.

- **Info-Service**, "Arbeitslosigkeit", ein Leitfaden für Versicherte, Nr. 716.200 d
- **Info-Service**, Ergänzungsinformation zum Info-Service "Arbeitslosigkeit", Berufliche Vorsorge für arbeitslose Personen (BVG), Nr. 716.201 d
- **Info-Service**, Ergänzungsinformation zum Info-Service "Arbeitslosigkeit", Leistungsansprüche für die Auslandschweizer und -schweizerinnen, Nr. 716.203 d
- **Info-Service**, "Kurzarbeitsentschädigung", Nr. 716.400 d
- **Info-Service**, "Kurzarbeitsentschädigung für Heimarbeitnehmer und Heimarbeitnehmerinnen", Nr. 716.401 d (nur auf dem Internet unter www.treffpunkt-arbeit.ch/dateien/Broschuere/b_kurzarbeit_han.pdf erhältlich)
- **Info-Service**, "Schlechtwetterentschädigung", Nr. 716.600 d
- **Wie bewerbe ich mich richtig?** Stellensuche – Bewerbung - Vorstellung; Nr. 711.253 d
- **Arbeitslos und Unfall. Informationen von A bis Z**, SUVA-Risk (www.suva.ch/home/suvarisk/versicherungsprodukte/unfallversicherung_arbeitslose/informationen_ualv.htm)

Internet-Adressen

- **www.svoam.ch**, die Webseite des Fachverbands der Organisatoren von arbeitsmarktlichen Massnahmen
- **www.seco.admin.ch**, die Webseite des Staatssekretariats für Wirtschaft SECO
- **www.treffpunkt-arbeit.ch**, die Webseite des Arbeitsmarktes und der Arbeitslosenversicherung (ALV)



ÖFFENTLICHER VERMITTLUNGSDIENST

WIE VORGEHEN ?

Wenn Sie auf Arbeitssuche sind, wenden Sie sich zuerst an die Stellen der öffentlichen Arbeitsvermittlung. Dort erfahren Sie, ob eine geeignete Arbeitsstelle zur Verfügung steht. Die RAV können über die Datenbank AVAM alle offenen, gemeldeten Arbeitsstellen ermitteln.

Wichtige Informationen finden Sie auf unserer Internetseite:
www.treffpunkt-arbeit.ch. Ein Besuch lohnt sich sicher.

Haben Sie keinen Internetzugang? Dann können Sie den Terminal SSI (Self Service Information) benutzen, in welchem Sie alle offenen, beim öffentlichen Vermittlungsdienst gemeldeten Arbeitsstellen in der Schweiz sowie verschiedene Ausbildungsmöglichkeiten finden. Die Terminals stehen Ihnen in den RAV und in verschiedenen öffentlichen Lokalen zur Verfügung. Informieren Sie sich bei Ihrem Kanton.

Sie können sich auch über Teletext informieren. Auch dort finden Sie eine aktuelle Liste der offenen Stellen (www.teletext.ch).

WEITERBILDUNG BRINGT WETTBEWERBSVORTEILE

Ein Kurs unter der Leitung von qualifizierten Lehrkräften kann Ihnen helfen, Ihre berufliche Qualifikation zu verbessern und dem Arbeitsmarkt anzupassen. So wird es für Sie einfacher sein, eine neue Beschäftigung zu finden.

WELCHER KURS EIGNET SICH AM BESTEN?

Es steht eine Vielzahl von Kursen zur Wahl. Das RAV wird Sie dabei unterstützen, den geeigneten Kurs auszusuchen, damit Sie Ihr berufliches Können erweitern und damit Ihre Chancen auf dem Arbeitsmarkt verbessern können. In den folgenden Bereichen gibt es zahlreiche Kurse: Informatik, Sprachen, kaufmännische Weiterbildung, Technik, Grafik, Hotellerie und Gastronomie.

BEDINGUNGEN

Um einen von der Arbeitslosenversicherung bezahlten Kurs besuchen zu können, müssen Sie arbeitslos oder von Arbeitslosigkeit bedroht sein. Ausserdem müssen Sie beim RAV angemeldet sein.

KURSDAUER

Die Kursdauer wird vom RAV festgelegt und muss auf Ihre Bedürfnisse abgestimmt sein.

WELCHE KOSTEN SIND DURCH DIE VERSICHERUNG GEDECKT?

Die Arbeitslosenversicherung übernimmt die Kurskosten, die notwendigen Materialkosten sowie die Reisekosten zwischen Wohn- und Kursort und beteiligt sich an den Verpflegungs- und Unterkunftskosten am Kursort. Zudem werden arbeitslosen Personen während der Kursdauer Taggelder ausbezahlt.

RECHTZEITIG ANMELDEN

Sie müssen mindestens zehn Tage vor Kursbeginn beim RAV ein Gesuch stellen. Das RAV stellt Ihnen die nötigen Formulare zur Verfügung und hilft Ihnen wenn nötig beim Ausfüllen. Sollten Sie Ihr Gesuch ohne entschuldbaren Grund erst nach Kursbeginn einreichen, werden all-fällige Leistungen gekürzt und erst ab dem Zeitpunkt der Einreichung ausgerichtet.

WEITERHIN ARBEIT SUCHE

Sie sind verpflichtet, während der Kursdauer weiterhin eine Stelle zu suchen. Dies gilt jedenfalls dann, wenn die Stellensuche mit dem Kursbesuch zu vereinbaren ist. Ob dies der Fall ist, entscheidet das RAV. Wenn Sie während der Kursdauer eine Stelle finden, müssen Sie den Kurs grundsätzlich bis zum Stellenantritt weiter besuchen.

3

AUSBILDUNGSPRAKTIKA

VERBESSERUNG DER BERUFSKENNTNISSE IN EINEM UNTERNEHMEN

Dieses Praktikum gibt Ihnen die Gelegenheit, Ihre beruflichen Kenntnisse punktuell zu verbessern, so dass diese den Anforderungen des Arbeitsmarktes besser entsprechen.

BEDINGUNGEN

Um ein Ausbildungspraktikum absolvieren zu können, müssen Sie arbeitslos und beim RAV angemeldet sein.

DAUER DES PRAKTIKUMS

Die Dauer des Praktikums wird Ihren Bedürfnissen entsprechend festgelegt, beträgt aber in der Regel nicht mehr als drei Monate.

WELCHE KOSTEN SIND DURCH DIE VERSICHERUNG GEDECKT?

Während der ganzen Praktikumszeit werden Ihnen Taggelder ausbezahlt. Die Arbeitslosenversicherung übernimmt die Reisekosten zwischen Wohn- und Praktikumsort und beteiligt sich an den Verpflegungs- und Unterkunftskosten am Praktikumsort.

RECHTZEITIG ANMELDEN

Sie müssen Ihr Gesuch mindestens zehn Tage vor Antritt des Ausbildungspraktikums beim RAV einreichen. Zwischen dem RAV, dem ausbildenden Arbeitgeber und Ihnen wird eine Praktikumsvereinbarung abgeschlossen. Sollten Sie Ihr Gesuch ohne entschuldbaren Grund erst nach Beginn des Praktikums einreichen, werden allfällige Leistungen gekürzt und erst ab dem Zeitpunkt der Gesuchseinreichung ausgerichtet.

WEITERHIN ARBEIT SUCHEN

Sie sind verpflichtet, während des Praktikums weiterhin eine Stelle zu suchen. Wenn Sie während des Praktikums eine Stelle finden, müssen Sie dieses grundsätzlich bis zum Stellenantritt weiter besuchen.

4

AUSBILDUNGSZUSCHÜSSE (AZ)

GRUNDAUSBILDUNG AUCH NOCH MÖGLICH AB ALTER 30 JAHRE

Sie sind mindestens 30 Jahre alt und arbeitslos. Vielleicht konnten Sie Ihre Ausbildung nicht abschliessen oder Sie haben grosse Schwierigkeiten, eine Arbeitsstelle zu finden, die Ihrer Ausbildung entspricht. In diesem Fall ist diese Massnahme für Sie wie geschaffen.

ZUSCHÜSSE FÜR EINE GRUNDAUSBILDUNG

Dank Ihrem Leistungswillen und der Unterstützung der Arbeitslosenversicherung in Form monatlicher Zuschüsse können Sie eine Grundausbildung nachholen.

ZU WELCHEN BEDINGUNGEN KÖNNEN SIE DIE AZ BEKOMMEN ?

Um die Zuschüsse zu bekommen, müssen Sie mindestens 30 Jahre alt sein (bei triftigen Gründen ist eine Ausnahme möglich). Sie müssen arbeitslos und beim RAV angemeldet sein. Mit einem Arbeitgeber, der sich Ihrer Ausbildung annehmen wird, muss ein Ausbildungsvertrag abgeschlossen und ein Gesuch gestellt werden. Über das Gesuch entscheidet das RAV.

DAUER

Die Zuschüsse werden bis zum Ende der genehmigten Ausbildung bezahlt.

WELCHE LEISTUNGEN ÜBERNIMMT DIE VERSICHERUNG ?

Der Arbeitgeber zahlt Ihnen eine Entlöhnung, die mindestens so hoch ist wie der entsprechende Lernendenlohn und angemessen auf Ihre beruflichen Erfahrungen Rücksicht nimmt. Die Ausbildungszuschüsse decken die Differenz zwischen diesem Lohn und dem Lohn, den Sie nach der Lehre erwarten können, jedoch höchstens bis CHF 3'500 pro Monat. Weitere Informationen erhalten Sie beim RAV.

GESUCH RECHTZEITIG STELLEN

Um die Zuschüsse zu bekommen, müssen Sie beim RAV spätestens acht Wochen vor Ausbildungsbeginn ein Gesuch stellen. Das RAV stellt Ihnen die entsprechenden Formulare zur Verfügung und hilft Ihnen auch beim Ausfüllen. Sollten Sie das Gesuch ohne entschuldbaren Grund erst nach Beginn der Ausbildung einreichen, werden die Leistungen erst ab dem Einreichungsdatum gewährt.

5

PRAXISFIRMEN

LERNEN BEIM ARBEITEN

Sie möchten Berufserfahrungen sammeln oder zusätzliche Kenntnisse, vorwiegend im kaufmännischen Bereich, erwerben? In diesem Fall könnte für Sie das Konzept der Praxisfirma das Richtige sein. Das Prinzip "learning by doing" (Lernen beim Arbeiten) wird Ihnen erlauben, in einem wirklichkeitsnahen Umfeld Berufserfahrungen und weitere Kenntnisse zu erwerben. Dadurch können sich Ihre Chancen auf einen raschen Arbeitsmarkteinstieg erheblich verbessern.

ZU WELCHEN BEDINGUNGEN KANN MAN IN EINE PRAXISFIRMA EINTRETEN?

Sie müssen arbeitslos und beim RAV angemeldet sein. Zudem brauchen Sie die Erlaubnis des RAV, um in die Praxisfirma eintreten zu können.

WAS MACHT MAN IN EINER PRAXISFIRMA?

Es gibt in der Schweiz mehr als 40 Praxisfirmen. Sie widmen sich vor allem kaufmännischen Tätigkeiten wie Einkauf, Verkauf, Marketing, Finanzen, Buchhaltung, usw.

DAUER

Normalerweise sechs Monate.

ENTSCHÄDIGUNG

Während der ganzen Einsatzdauer in der Praxisfirma werden Taggelder ausbezahlt.

WEITERHIN ARBEIT SUCHEN

Während der Einsatzdauer sind Sie verpflichtet, weiterhin eine Stelle zu suchen. Die Stellensuche muss natürlich mit der Arbeitszeit in der Praxisfirma vereinbar sein. Wenn Sie eine Stelle finden, während Sie Ihren Einsatz in der Praxisfirma leisten, müssen Sie bis zum Stellenantritt grundsätzlich weiter in der Praxisfirma arbeiten.

6

EINARBEITUNGSZUSCHÜSSE (EAZ)

ANSTOSS FÜR EINEN NEUBEGINN

Haben Sie Ihre Arbeit verloren? Sind Sie älter, gesundheitlich beeinträchtigt, Ihre Berufskennnisse nicht mehr auf dem neuesten Stand oder haben Sie schon mehr als 150 Taggelder bezogen? In diesem Fall können Sie von Einarbeitungszuschüssen profitieren.

ZUSCHÜSSE FÜR EINEN NEUEN LEBENSBEGINN

Es gilt, informiert zu sein und Initiative zu zeigen. Setzen Sie die Arbeitgeber, mit welchen Sie schon in Kontakt sind, über diese Massnahme in Kenntnis. Dies kann ein wichtiger Schritt sein auf dem Weg zu einer neuen Arbeitsstelle.

WIE KÖNNEN SIE ZUSCHÜSSE BEKOMMEN?

Sie müssen arbeitslos und beim RAV angemeldet sein. Zusammen mit einem interessierten Arbeitgeber stellen Sie ein Gesuch beim RAV, welches über Ihr Gesuch entscheidet.

DAUER DER ZAHLUNGEN

Die Zuschüsse werden Ihrem Arbeitgeber für eine Dauer von ein bis sechs Monaten ausbezahlt. Ausnahmsweise und für über 50-jährige Versicherte kann die Massnahme bis zu zwölf Monate gewährt werden.

WIE HOCH SIND DIE ZUSCHÜSSE?

Zu Beginn des Arbeitsverhältnisses betragen die Zuschüsse 60 % des orts- und branchenüblichen Monatslohnes, 40 % müssen vom Arbeitgeber übernommen werden. So wird Ihnen auch während der Einarbeitungszeit der volle Lohn entrichtet. Die Zuschüsse werden jedoch allmählich reduziert und der Arbeitgeberanteil erhöht, da Ihre Leistung immer besser wird. Die Einarbeitungszuschüsse werden dem Arbeitgeber ausbezahlt, welcher sie, zusammen mit dem Rest des Lohnes, Ihnen überweist.

GESUCH RECHTZEITIG EINREICHEN

Ist ein Arbeitsvertrag abgeschlossen worden, reichen Sie beim RAV das Gesuch ein. Es wird Ihnen alle nötigen Formulare zur Verfügung stellen und wenn nötig beim Ausfüllen helfen. Das Gesuch müssen Sie mindestens zehn Tage vor Stellenantritt einreichen. Sollten Sie das Gesuch ohne entschuldbaren Grund erst nach Stellenantritt einreichen, werden die Leistungen entsprechend gekürzt und die Zuschüsse erst ab dem Zeitpunkt der Gesuchseinreichung ausbezahlt.

FÜR JUGENDLICHE OHNE AUSBILDUNG
NACH DER OBLIGATORISCHEN SCHULE:
SECHS MONATE, UM SICH ZU QUALIFIZIEREN UND DEN
BERUFSEINSTIEG ZU SCHAFFEN

Sie haben die obligatorische Schule abgeschlossen und keine Lehrstelle gefunden, die Lehre oder eine weiterführende Schule abgebrochen, oder Sie haben gejobt und möchten in eine Berufsausbildung einsteigen. Vielleicht haben Sie schulische Lücken, wissen noch nicht genau, welchen Beruf Sie erlernen möchten oder brauchen Tipps bei Stellensuche und Bewerbungstechniken. Im Motivationssemester erhalten Sie zusammen mit anderen Jugendlichen in der gleichen Situation Unterstützung.

Während des Motivationssemesters können Sie Ihre schulischen und sozialen Kompetenzen fördern, und Sie werden bei Berufswahl und Stellensuche begleitet. Sie können in der Berufs- und Arbeitswelt in Form eines internen oder externen Praktikums konkrete Erfahrungen sammeln. Sie schliessen im Bildungsteil schulische Lücken und können alle anstehenden Fragen mit Ihrem persönlichen Coach besprechen.

QUALIFIZIERTE UNTERSTÜTZUNG

Die Betreuungs-, Beratungs- und Lehrpersonen begleiten Sie Schritt für Schritt durchs Motivationssemester. Nach einem Eintrittsgespräch und einer Standortbestimmung planen Sie zusammen die Fördermassnahmen, die Sie dann teils in der Gruppe, teils individuell umsetzen. Regelmässige Gespräche geben die Sicherheit, "auf Kurs" zu sein. Am Schluss erhalten Sie eine schriftliche Teilnahmebestätigung.

UNTER WELCHEN BEDINGUNGEN KÖNNEN SIE AN EINEM MOTIVATIONSEMESTER TEILNEHMEN ?

Sie sind 15 bis 24-jährig und haben noch keine Ausbildung abgeschlossen. Sie haben das Ziel, eine Ausbildung zu absolvieren und sind bereit, die notwendigen Schritte dazu in die Wege zu leiten.

ENTSCHÄDIGUNGSBEITRAG

Während des Besuchs des Motivationssemesters erhalten Sie pro Monat in der Regel durchschnittlich CHF 450 netto. Falls Sie jedoch mindestens ein Jahr gearbeitet und Versicherungsbeiträge bezahlt haben, kann dieser Betrag höher liegen. Wenn Sie noch nicht zehn Jahre in der Schweiz leben und nicht erwerbstätig waren, erhalten Sie keinen Entschädigungsbeitrag; es werden Ihnen jedoch die Reise- und ein Beitrag an die Verpflegungskosten vergütet.

DAUER

Die Teilnahme am Motivationssemester dauert in der Regel sechs Monate.

BERATUNG NACH DEM MOTIVATIONSEMESTER

Nach dem Motivationssemester können Sie und Ihr Ausbildungsbetrieb während sechs Monaten auf die Beratung durch das Team des Motivationssemesters zählen. Das Ziel ist in jedem Fall eine erfolgreiche und dauerhafte berufliche Integration.

8

PROGRAMME ZUR VORÜBERGEHENDEN BESCHÄFTIGUNG

BESSER VORÜBERGEHEND ARBEITEN ALS UNBESCHÄFTIGT BLEIBEN

Sie haben die Möglichkeit, während einer gewissen Zeit an einem Programm zur vorübergehenden Beschäftigung teilzunehmen und während dieser Zeit Taggelder zu beziehen. Sie können dadurch Ihre Berufskennntnisse auffrischen und erweitern. So verbessern sich auch Ihre Chancen, wieder eine Stelle zu finden.

WELCHES PROGRAMM IST FÜR SIE GEEIGNET?

Die Programme zur vorübergehenden Beschäftigung werden in verschiedenen Bereichen organisiert. Mit Hilfe des RAV finden Sie ein für Sie geeignetes Programm. Es bestehen u.a. Angebote in folgenden Tätigkeitsfeldern:

- arbeiten in der Verwaltung;
- Sozialeinsätze (Betreuen von Kindern, Betagten, usw.);
- Natur- und Umweltschutz;
- Recycling.

ZU WELCHEN BEDINGUNGEN KÖNNEN SIE AN EINEM PROGRAMM ZUR VORÜBERGEHENDEN BESCHÄFTIGUNG TEILNEHMEN?

Sie müssen arbeitslos und beim RAV angemeldet sein.

DAUER DES PROGRAMMS ZUR VORÜBERGEHENDEN BESCHÄFTIGUNG

In der Regel dauert ein Programm zur vorübergehenden Beschäftigung sechs Monate. In speziellen Fällen kann es verlängert werden. Dies ist aber nur mit der Einwilligung des RAV möglich. Die Arbeitszeit entspricht derjenigen in der Privatwirtschaft.

ENTSCHÄDIGUNG

Für die Teilnahme an einem Programm zur vorübergehenden Beschäftigung erhalten Sie Taggelder, deren Höhe in der Regel von Ihrem versicherten Verdienst abhängt. Falls Sie aber vollzeitlich an einem solchen Programm teilnehmen, bei dem der Bildungsanteil höchstens 40 % beträgt, haben Sie Anrecht auf ein Taggeld von mindestens CHF 102 (soziale Abfederung). Weitere Informationen erhalten Sie beim zuständigen RAV.

SIE KÖNNEN AUCH EINEN KURS BESUCHEN

Während der Dauer des Programms haben Sie die Möglichkeit, einen Kurs zu besuchen, zum Beispiel an einem Tag pro Woche. Dafür ist die Einwilligung des RAV notwendig.

WEITERHIN STELLEN SUCHEN

Während der Massnahme sind Sie verpflichtet, weiterhin eine Stelle zu suchen. Wenn Sie während des Programms eine Stelle finden, müssen Sie das Programm bis zum Stellenantritt weiter besuchen.

KEINE ARBEIT IN SICHT? WIE WÄRE ES MIT EINEM PRAKTIKUM?

Sie haben Ihre Ausbildung abgeschlossen und vergeblich eine Arbeit gesucht. Diese Situation ist zwar unangenehm, aber keineswegs hoffnungslos. Um erste Berufserfahrungen zu sammeln, können Sie in der öffentlichen Verwaltung oder in einem privaten Unternehmen ein Berufspraktikum absolvieren. Dies wird Ihnen bei der Arbeitssuche helfen. Diese Massnahme kann auch dann in Frage kommen, wenn Sie trotz Ihrer beruflichen Erfahrung keine Stelle finden. Das RAV wird mit Ihnen die Situation prüfen und entscheiden, was zu tun ist.

ZU WELCHEN BEDINGUNGEN KANN MAN EIN BERUFSPRAKTIKUM ABSOLVIEREN?

Sie müssen arbeitslos und beim RAV angemeldet sein. Entweder haben Sie Ihre Ausbildung abgeschlossen und noch keine Berufserfahrung oder Sie haben, trotz Berufserfahrung, keine Stelle gefunden. In diesem Fall kann ein Praktikum Ihnen helfen, mit der Arbeitswelt in Kontakt zu bleiben und Ihre Kenntnisse auf den neuesten Stand zu bringen.

DAUER

In der Regel nicht länger als sechs Monate im gleichen Privatunternehmen oder in der gleichen öffentlichen Verwaltung.

ENTSCHÄDIGUNG

Wenn Sie die Beitragszeit erfüllt haben, erhalten Sie bei Teilnahme an einem Berufspraktikum Taggelder, deren Höhe in der Regel von Ihrem versicherten Verdienst abhängt. Falls Sie aber vollzeitlich an einem Berufspraktikum teilnehmen, bei dem der Bildungsanteil höchstens 40 % beträgt, haben Sie Anrecht auf ein Taggeld von mindestens CHF 102 (soziale Abfederung).

Haben Sie eine Berufsausbildung abgeschlossen und sind von der Beitragszeit befreit, müssen Sie eine besondere Wartezeit von 120 Tagen bestehen. Wenn Sie das 30. Altersjahr noch nicht erreicht haben, besteht bei erhöhter Arbeitslosigkeit die Möglichkeit, während dieser Wartezeit ebenfalls an einem Berufspraktikum teilzunehmen. Sie erhalten bei Teilnahme während der Wartezeit einen Unterstützungsbeitrag von CHF 102 pro Tag. Weitere Informationen erhalten Sie beim zuständigen RAV.

WEITERHIN ARBEIT SUCHEN

Während der Dauer des Praktikums sind Sie verpflichtet, weiterhin eine Stelle zu suchen. Wenn Sie eine Stelle finden, müssen Sie das Praktikum bis zum Stellenantritt weiter besuchen.

FÖRDERUNG DER SELBSTÄNDIGEN ERWERBSTÄTIGKEIT

EINE WERTVOLLE HILFE FÜR LEUTE,
DIE SELBSTÄNDIG WERDEN WOLLEN

Sie sind arbeitslos, haben viele Ideen, denken darüber nach, andere berufliche Erfahrungen zu sammeln und sich selbständig zu machen? Sind Sie bereit, diese neue Herausforderung anzugehen? In diesem Fall kann Ihnen die Arbeitslosenversicherung eine Unterstützung bieten, welche Ihnen bei der Planung Ihres Projekts helfen wird.

WELCHE UNTERSTÜTZUNG KÖNNEN SIE BEKOMMEN ?

Es kann Ihnen eine Planungsphase von längstens 90 Tagen bewilligt werden, während der Sie Ihr Projekt ausarbeiten können. Während der Planungsphase beziehen Sie Taggelder und sind sowohl von den Kontrollpflichten als auch von der Pflicht zur Stellensuche befreit. Am Ende dieser Phase müssen Sie sich entscheiden, ob Sie die selbständige Tätigkeit aufnehmen oder nicht.

Zusätzlich oder anstelle der Taggelder können Sie auch eine Bürgschaftsgarantie bei einer Bürgschaftsorganisation bis zu einem Höchstbetrag von CHF 500'000 beantragen. Wird Ihr Projekt von dieser Bürgschaftsorganisation genehmigt, wird es für Sie einfacher sein, bei einer Bank einen Kredit zu erhalten. Sie müssen jedoch die relativ kurzen Fristen zur Einreichung der entsprechenden Gesuche beachten.

Wenn Sie eine Bürgschaftsgarantie mit Taggeldern beantragen möchten, müssen Sie das Gesuch innerhalb der ersten 19 Wochen Ihrer Arbeitslosigkeit beim RAV einreichen.

Wenn Sie eine Bürgschaftsgarantie ohne Taggelder beantragen möchten, weil Sie bereits ein ausgearbeitetes Projekt besitzen und keine Planungsphase mehr benötigen, müssen Sie das entsprechende Gesuch innerhalb der ersten 35 Wochen Ihrer Arbeitslosigkeit beim RAV einreichen.

ZU WELCHEN BEDINGUNGEN KÖNNEN SIE IN DEN GENUSS DIESER MASSNAHME KOMMEN ?

Sie müssen ohne eigenes Verschulden arbeitslos, beim RAV angemeldet und mindestens 20 Jahre alt sein. Zudem müssen Sie ein Gesuch stellen, dem ein Entwurf des Projekts beigelegt ist. Das RAV kann Ihnen dazu weitere Informationen geben.

RAHMENFRIST

Wenn Sie im Anschluss an die Planungsphase Ihre selbständige Tätigkeit aufnehmen, wird Ihre Rahmenfrist um zwei Jahre verlängert. Damit können Sie mit der Unterstützung der Arbeitslosenversicherung rechnen, falls es mit Ihrer Selbständigkeit nicht klappen sollte und Sie gezwungen wären, das Projekt abubrechen. In einem solchen Fall müssen Sie Ihre selbständige Tätigkeit vollständig und definitiv aufgeben, ansonsten Sie nicht in den Genuss weiterer Taggelder kommen können.



PENDLERKOSTEN- UND WOCHENAUFENTHALTERBEITRÄGE

Sie sind arbeitslos, haben in Ihrer Wohnortsregion keine Arbeit gefunden und deshalb eine Stelle ausserhalb der Wohnortsregion angenommen. Sollten Sie dadurch gegenüber Ihrer letzten Stelle eine finanzielle Einbusse erleiden, kann Sie die Arbeitslosenversicherung in dieser Hinsicht unterstützen.

WELCHE FINANZIELLE HILFE KANN IHNEN ANGEBO- TEN WERDEN ?

Sie können Ihrer geographischen Mobilität entsprechend (tägliche oder wöchentliche Fahrt zum Arbeitsort) von der Arbeitslosenversicherung einen Pendlerkosten- oder Wochenaufenthalterbeitrag erwarten.

Die Pendlerkostenbeiträge decken die notwendigen Fahrkosten (in der Regel des öffentlichen Verkehrsmittels 2. Klasse, ausnahmsweise des privaten Verkehrsmittels) im Inland für das Pendeln zwischen dem Wohnort und dem neuen Arbeitsort.

Die Wochenaufenthalterbeiträge decken nicht nur die notwendigen Reisekosten (des öffentlichen Verkehrsmittels) in der Schweiz, um wöchentlich vom Wohnort zum neuen Arbeitsort zu gelangen, sondern auch teilweise die Unterkunfts- und Verpflegungskosten (Pauschalbeträge).

Pendlerkosten- und Wochenaufenthalterbeiträge dürfen jedoch nicht als Lohnausgleich verstanden werden. Sie werden auf jenen Betrag begrenzt, der sich im Rahmen der finanziellen Einbusse ergibt, wenn und soweit die Auslagen (Fahrkosten, Verpflegung, Unterkunft) am neuen Arbeitsort diejenigen am alten Arbeitsort übersteigen.

DAUER DER LEISTUNGEN

Die Pendlerkosten- und Wochenaufenthalterbeiträge können insgesamt während längstens sechs Monaten ausbezahlt werden.

GESUCH RECHTZEITIG EINREICHEN

Um in den Genuss von Pendlerkosten- oder Wochenaufenthalterbeiträgen zu kommen, müssen Sie Ihr Gesuch mindestens zehn Tage vor dem Stellenantritt beim zuständigen RAV einreichen. Es wird Ihnen die nötigen Formulare zur Verfügung stellen und beim Ausfüllen helfen. Falls Sie Ihr Gesuch ohne entschuldbaren Grund erst nach Stellenantritt einreichen, werden die Leistungen gekürzt und erst ab dem Datum der Gesuchseinreichung ausbezahlt.

Info-Service

Herausgegeben vom

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO

Direktion für Arbeit, Arbeitsmarkt/Arbeitslosenversicherung

716.800 d 04.2011